

## Waldregion 1 St.Gallen

St.Gallen, 23. März 2020

### *Rechtliche Grundlagen: Bike und Wald*

#### **Eine Auslegeordnung und ein Interpretationsversuch**

Gemäss Art. 699 des Zivilgesetzbuches (SR 210) gilt für den Wald ein freies Betretungsrecht im ortsüblichen Umfang, welches aber das Biken nicht einschliesst.

Laut kantonalem Waldgesetz (sGS 651.1, Art. 15) sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Öffentlich ist ein Weg dann, wenn er klassiert ist bzw. im Gemeindestrassenplan eine öffentliche Widmung hat. Ob ein Weg klassiert ist oder nicht, kann auf der Internetseite [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch) nachgeschlagen werden. In der Karte «Strassenklassierung Gde» sind alle klassierten Strassen und Weg farblich markiert.

Auf privaten, nicht klassierten Wegen ist Biken erlaubt, wenn diese mehr als 2 Meter breit sind oder der Waldentwicklungsplan oder entsprechende Reit- und Radwegkonzepte dies vorsehen (Art. 16 der kantonalen Waldverordnung, sGS 651.11).

Im Strassengesetz (sGS 732.1, Art. 43 Abs. 1) steht, dass Wege, die sich für Fahrräder nicht eignen, oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, nicht befahren werden dürfen. Man geht davon aus, dass ein gefahrloses Kreuzen ab einer Breite von 2 Metern möglich ist. Hier gibt es eine Rechtsunsicherheit bei Wanderwegen. Diese sind zwar meistens klassiert, aber oftmals schmaler als 2 Meter. Gemäss geltendem Recht ist damit im Kanton St.Gallen das Befahren von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen weder gänzlich verboten noch in bestimmten Gebieten besonders gestattet. Aufgrund dieser Rechtslage hat die einzelne Velofahrerin oder der einzelne Velofahrer aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden, ob ein Weg für sie oder ihn nicht geeignet oder offensichtlich nicht bestimmt ist. Man kann davon ausgehen, dass man auf einem klassierten Wanderweg nicht gebüsst wird, wenn man den Wandernden den Vortritt und entsprechende Rücksicht walten lässt. Zu beachten sind allgemeine Fahrverbote oder andere Einschränkungen (z.B. Wildruhezonen, Naturschutzgebiete u.ä.).



Klassierte Waldstrasse: Biken erlaubt



nicht klassierter Pfad < 2m: Biken verboten

Autor: Raphael Lüchinger, Regionalförster